DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Paragliding Academy Chris Geist GmbH
Max-Ostheimer-Straße 4
87534 Oberstaufen

Gmund, 22.06.2015 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hündle", 87534 Oberstaufen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Paragliding Academy vom 11.03.2015 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 2263, Koordinaten: N 47°32'35" O 10°03'19" (Starts) und 2047, Koordinaten: N 47°33'07' O 10°03'12,5" (Landeplatz 1) sowie Flurstücksnr. 1187 (Landeplatz 2), Gemarkung Oberstaufen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.05.2017** befristet. Sie gilt für die Paragliding Academy Chris Geist GmbH und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Schulungsbetrieb benötigen alle Schüler eine sichere Hörverbindung zum Fluglehrer.
2. Schulungsbetrieb muss mit je einem Fluglehrer am Start- und Landeplatz durchgeführt werden.
3. Bei Starts oberhalb der Seilbahn muss darauf geachtet werden, dass sich im Start- und Abflugbereich keine Personen befinden.
4. Beim Start vom Startplatz 1 muss die Seilbahn überflogen werden. Beim Überflug ist darauf zu achten, dass vertikal und horizontal ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Die Bestimmungen der FBO sind dringend einzuhalten.
5. Zur Bundesstraße im Norden, der Baumreihe im Osten und der Stromleitung entlang der südlichen Grenze des Landeplatzes ist ausreichend Sicherheitsabstand einzuhalten (Es gelten die Bestimmungen der FBO).
6. Die Position der Platzrunde ist südlich des Landeplatzes zu legen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Der Markt Oberstaufen ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2047 (L1) Gemarkung Oberstaufen. Da das Grundstück für den Bau eines neuen Kreisverkehrs sowie für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen künftig genutzt wird und auch teilweise zu Parkzwecken für den Betrieb der Hündle-Bahn dient, behält sich der Markt Oberstaufen vor aufgrund dieser genannten Maßen den Flugbetrieb jederzeit einzustellen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 11.03.2015 wurde durch die Paragliding Academy Christ Geist GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde mit Schreiben vom 10.04.2015 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 13.05.2015 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV vom 14.01.2015 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb